

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-gr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

09.10.15

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	19.10.2015	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Straßenreinigung der Solinger Straße

- Bürgerantrag vom 23.09.15

- Stellungnahme vom 06.10.15

**Anlage/n:**

0768 - Stellungnahme

Technische Betriebe Leverkusen AöR  
Wolfgang Herwig  
☎ 69 00

06.10.2015

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein  
gez. Stein  
(in Vertretung des  
Oberbürgermeisters)

**Straßenreinigung der Solinger Straße**  
**- Bürgerantrag vom 23.09.2015**  
**- Nr. 2015/0768**

Den Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) obliegt im Stadtgebiet im Rahmen der geltenden Straßenreinigungssatzung die Reinigung der Straßen, die sich in der Straßenbaulastträgerschaft der Stadt Leverkusen befinden.

Der Straßenabschnitt der L 108 im besagten Bereich der Solinger Straße/Elbestraße/Masurenstraße gehört hierzu nicht, sondern obliegt hier, wie von den Antragstellern bereits richtig dargestellt, dem zuständigen Straßenbaulastträger Straßen.NRW. Seitens der TBL wurde bereits in 2014 Straßen.NRW das Angebot unterbreitet, gegen Kostenerstattung eine wöchentliche Reinigung der Solinger Straße vorzunehmen, da saubere und gepflegte Straßen zum positiven Eindruck einer Stadt nicht unerheblich beitragen.

Dieses Angebot konnte von Straßen.NRW aber nicht angenommen werden, da die Straßen.NRW zur Verfügung stehenden Mittel gemäß bundeseinheitlichem Standardleistungskatalog festgelegt seien und die finanzielle Zuweisung vom Land auf diesen Standard ausgerichtet sei. Eine Reinigung über diesen Standard hinaus sei Straßen.NRW nicht möglich.

Gez. Herwig